

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

**Allgemeinverfügung
zur Regelung des Befahrens einer Sicherheitszone
nach § 7 Absatz 3 der Verordnung
zu den Internationalen Regeln von 1972
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

vom 15. Februar 2018

I.

Gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I Seite 2258) geändert worden ist, ergeht folgende Verfügung:

1. Die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach § 11 der Seeanlagenverordnung um die Offshore-Windparks „alpha ventus“, „Borkum Riffgrund I“, „Borkum Riffgrund II“, „Trianel Windpark Borkum“, „Merkur Offshore“ sowie die Konverterplattformen „DolWin alpha“ und „DolWin gamma“ eingerichtete Sicherheitszone darf nicht befahren werden. Die Sicherheitszone umfasst die Verkehrsflächen im Bereich der o.g. Offshore-Anlagen und erstreckt sich in 500 m Abstand gemessen von der Verbindungslinie der den äußeren Rand der jeweiligen Offshore-Anlagen bezeichnenden Positionen (WGS 84):

54°05,25'N	006°24,93'E
54°05,29'N	006°27,41'E
54°05,22'N	006°31,22'E
54°05,34'N	006°32,37'E
54°05,35'N	006°33,11'E
54°05,15'N	006°33,86'E
54°02,61'N	006°37,13'E
54°02,18'N	006°37,13'E
54°01,30'N	006°37,10'E
54°00,45'N	006°37,15'E
54°00,00'N	006°37,40'E
53°59,26'N	006°37,02'E
53°57,64'N	006°37,02'E
53°56,43'N	006°37,02'E
53°55,93'N	006°36,24'E
53°55,05'N	006°30,07'E
53°54,99'N	006°29,34'E
53°57,20'N	006°26,35'E
53°57,64'N	006°25,87'E

53°58,04'N	006°25,45'E
53°58,44'N	006°25,42'E
53°58,84'N	006°25,39'E
53°59,24'N	006°25,36'E
53°59,75'N	006°25,23'E
53°59,81'N	006°25,24'E
54°00,08'N	006°25,24'E
54°05,25'N	006°24,93'E

2. Von dem Befahrensverbot sind Fahrzeuge, die der Forschung, der Errichtung, Wartung, Versorgung und dem Betrieb der o.g. Offshore-Anlagen dienen oder zu Bergungs- und Rettungszwecken eingesetzt werden, ausgenommen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt am 15. April 2018 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
4. Die gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See erlassene Allgemeinverfügung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zur Regelung des Befahrens der Sicherheitszonen im Bereich der Offshore-Anlagen „alpha ventus“, „Trianel Windpark Borkum“, „Mercur Offshore“, „Borkum Riffgrund I“, Borkum Riffgrund II“, „DoIWin alpha“, „DoIWin gamma“ (Az: 3200S-332.3/14 vom 31. Mai 2017) wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

II.

Begründung:

Das Befahrensverbot in der Sicherheitszone ist zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt sowie zum Schutz der Baugeräte und der baulichen Anlagen erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Aurich, Schloßplatz 9, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aurich, den 15. Februar 2018
3200S-332.3/14

Im Auftrag

S ü h l